OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701568/3/BMa

Datum:
Linz, 4. November 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über den Antrag des C-P W, X, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 20.12.2021, GZ: 0007996/2021, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG) den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers nach rechtswirksam eingebrachter Beschwerde für das weitere Beschwerdeverfahren, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 20.12.2021, GZ: 0007996/2021, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.

1.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 20.12.2021, GZ: 0007996/2021, wurde über C-P W (im Folgenden: antragstellende Partei) wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG) wie folgt abgesprochen:

„I. Tatbeschreibung:
Der Beschuldigte, Herr C-P W, geboren am X, hat am 11.01.2021 in der Zeit zwischen 16.30 Uhr und 16.50 Uhr in X eine Betriebsstätte des Gastgewerbes, nämlich das Lokal ‚X', welches nicht unter die Ausnahmetatbestände der § 7 Abs. 2 bis 4 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (2. COVID-19-NotMV) fällt, zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes betreten, ohne eine Abholung iSd § 7 Abs. 7 der genannten Verordnung durchzuführen, indem im angeführten Tatzeitpunkt durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, PI Landhaus, festgestellt wurde, dass sich der Beschuldigte im Lokal aufhielt, um dort ein Getränk zu konsumieren und somit gastgewerbespezifische Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, obwohl gemäß § 7 Abs. 1 der 2. COVID-19-NotMV das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes untersagt ist.

II. Verletzte Verwaltungsvorschriften:
§ 3 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 iVm § 8 Abs. 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 104/2020, iVm § 7 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (2. COVID-19-NOtMV), BGBl. II Nr. 598/2020

III. Strafausspruch:
Über den Beschuldigten wird folgende Geldstrafe verhängt:
€ 200,00

Im Falle der Uneinbringlichkeit wird folgende Ersatzfreiheitsstrafe verhängt:
92 Stunden

Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 104/2020, §§ 16 und 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG)

IV. Kostenentscheidung:
Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens hat der Beschuldigte 10 % der verhängten Strafe, das sind € 20,00 Euro, zu leisten.

Rechtsgrundlage: §§ 64 Abs. 1 und 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG)"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die antragstellende Partei rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde und begründete diese im Wesentlichen damit, dass mit der gegenständlichen Verordnung in die persönlichen Menschenrechte auf Bewegungsfreiheit eingriffen werde und ein Verhängen dieser Maßnahmen angesichts der Tatsachen und Fakten nicht evidenzbasiert sei. In diesem Zusammenhang verweist die antragstellende Partei nochmals auf ihre bereits vorgelegten Dokumente und Beweise betreffend die Corona-Situation, die bislang von der Behörde völlig ignoriert worden seien, obwohl von ihr triftige und fundierte Beweise und Gründe für die Nichtigkeit der von der Bundesregierung verhängten Verordnung angeboten worden seien. Deshalb übermittelt sie erneut diese Dokumente und Beweise in Form eines DVD-Datenträgers. Weiters wird von ihr betont, dass sie gesund, jung und noch nie an Corona erkrankt sei und von ihr somit keine Gefahr für andere ausgehe. Im Gegenteil, gefährden doch die von der Behörde verhängten Maßnahmen das geistige und körperliche Wohl unserer Mitmenschen, ihrer Arbeit und Auftraggeber, der Bürger.
Hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gab die antragstellende Partei bekannt, dass sie über ein monatliches Bruttoeinkommen in der Höhe von 862,90 Euro verfüge. Im Jahr 2020 habe sie für EDV-Dienstleistungen einen Umsatz in der Höhe von 2.556,86 Euro und einen Gewinn in der Höhe von 1.097,31 Euro sowie für Handelstätigkeiten einen Umsatz in der Höhe von 7.798,00 Euro und einen Gewinn in der Höhe von 2.845,84 Euro erwirtschaftet.
Weiters führte sie aus, dass sie über ein Maskenbefreiungsattest verfüge.
Gleichzeitig stellte die antragstellende Partei ohne nähere Begründung einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens.

1.3. Mit Schreiben vom 01.02.2022 (eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 03.02.2022) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Antrag auf Verfahrenshilfe sowie den bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

2. Festgestellter Sachverhalt:

2.1. Die antragstellende Partei verfügt über ein monatliches Bruttoeinkommen in der Höhe von 862,90 Euro. Im Jahr 2020 hat sie für EDV-Dienstleistungen einen Umsatz in der Höhe von 2.556,86 Euro und einen Gewinn in der Höhe von 1.097,31 Euro sowie für Handelstätigkeiten einen Umsatz in der Höhe von 7.798,00 Euro und einen Gewinn in der Höhe von 2.845,84 Euro erwirtschaftet.

2.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde und aus den von der antragstellenden Partei in der Beschwerde gemachten Angaben zu ihrem Einkommen. Ein Vermögensverzeichnis wurde nicht vorgelegt.

3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.1. Gemäß § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs. 2 VwGVG ist § 8a Abs. 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

3.2. Die antragstellende Partei hat mit Schreiben vom 21.01.2022 Beschwerde erhoben und mit diesem auch die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens beantragt.

3.3. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

3.3.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn die antragstellende Partei die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl. VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041).

3.3.2. Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss dies jedoch - wie bereits oben ausgeführt - auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles

ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102).
Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

3.3.3. Die in diesem Beschwerdeverfahren gegen das genannte Straferkenntnis der belangten Behörde zu lösenden Rechtsfragen sind nicht als komplex zu bezeichnen. Die von der antragstellenden Partei vorgelegte „COVID-19-Zusammenfassung“ ist eine Sammlung von im Internet auffindbaren Informationen, die in Zusammenhang mit der Covid-Pandemie ergangen sind. Im gegenständlichen Fall ist konkret die Sachverhaltsfrage zu beantworten, ob sich die antragstellende Partei am 11.01.2021 in der Zeit zwischen 16.30 Uhr und 16.50 Uhr im gegenständlichen Lokal aufgehalten und dort ein Getränk konsumiert hat. Zu diesen Sachverhaltsfeststellungen bedarf es keiner Rechtsvertretung.

Die verhängte Geldstrafe ist relativ niedrig. Bezüglich der angedrohten Ersatzfreiheitsstrafen ist darauf hinzuweisen, dass diese nur bei Uneinbringlichkeit der allenfalls im Beschwerdeverfahren zu verhängenden Geldstrafe vollstreckt werden darf.

3.4. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofes zu Verfahrenshilfe ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen, weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann